

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Amtes Biesenthal – Barnim (Feuerwehrsatzung -FwS-)**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 S. 286, 329), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I / 24 S. 197) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal - Barnim am **18. Februar 2008** folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz**

Das Amt Biesenthal – Barnim unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts für das Land Brandenburg (BbgBKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal – Barnim entstandenen Kosten ist dem Amt Biesenthal – Barnim gegenüber verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe – und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Die Kosten für überörtliche Hilfe gem. § 3 Abs. 3 BbgBKG i.V.m. § 44 Abs. 2 BbgBKG sind erstattungsfähig.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 45 Abs. 4 BbgBKG).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 BbgBKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird auf Grund der bei den Hilfe – und Sachleistungen entstehenden Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestkostenersatz gilt der Satz für eine Stunde. Für eine angefangene Einsatzstunde wird bis zur dreißigsten Minute der halbe Stundensatz, von der einunddreißigsten Minute an der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder Geräte sowie weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bedürfen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Für Fahrzeuge wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus berechnet. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (5) Grundsätzlich sind Berechnungsgrundlage die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr, begrenzt auf die tatsächlich, nach der Notwendigkeit bei Alarmierung, erforderlichen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm – und Ausrückeordnung des Amtes Biesenthal – Barnim. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und die Verfahrensweise bei der Alarmierung.
- (6) Kostenersatz kann auch dann erhoben, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Leistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (7) Das als Anlage beigefügte Kostenersatzverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Biesenthal - Barnim dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Amt Biesenthal – Barnim übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal – Barnim (Feuerwehrsatzung -FwS-)“ vom 30.08. 2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.02.2008

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Amtes Biesenthal – Barnim**

Kostentarif

1. <u>Personelle Leistungen</u>	Stundensätze in €
pro Einsatzkraft	26,00 €
2. <u>Fahrzeuge</u>	
Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 10, LF 16)	103,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	42,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF; TSF-W)	133,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	97,00 €
Vorausgerätewagen (VGW)	187,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 €
3.	
Die weiteren Kosten für besondere Sachaufwendungen werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die
Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal – Barnim (Feuerwehrsatzung -FwS-)
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.02.2008

gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor